



5. IPR-Nachwuchstagung: Call for Papers

Am **14. und 15. Februar 2025** findet an der Universität Heidelberg die 5. IPR-Nachwuchstagung statt. Als Eröffnungsrednerin konnten wir Prof. Dr. *Christiane Wendehorst* (Universität Wien) gewinnen, ausgewiesene Expertin im Recht der Digitalisierung wie im IPR. Die Konferenz steht unter dem Thema

Digitalisierung und IPR Lokale Verbindungen in grenzenlosen Räumen

Die Digitalisierung hat das Potenzial, nach Statutentheorie, Savigny'schem IPR und der Europäisierung eine vierte Evolutionsstufe in der Geschichte des Kollisionsrechts anzustoßen, die durch Dezentralisierung und Delokalisierung geprägt ist. Womöglich stehen wir also an der Schwelle zu einem IPR 4.0. Auf unserer Tagung möchten wir daher diskutieren, wie die kollisionsrechtlichen Probleme, die durch die grenzenlosen Räume der Digitalisierung entstehen, im europäischen sowie im autonomen deutschen, österreichischen und schweizerischen Internationalen Privatrecht gelöst werden können. Gleichzeitig möchten wir die Möglichkeiten für Rechtsänderungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in den Blick nehmen. Wir freuen uns insbesondere auch über kollisionsrechts- und prozessrechtsvergleichende Bearbeitungen. Die folgenden Problembeschreibungen sollen dabei als Anregung dienen, der Phantasie bei der Themenwahl aber keinesfalls Grenzen setzen.

Qualifikation: Auf dem Gebiet der Qualifikation wirft die Digitalisierung neue Fragen auf, weil sie neue qualifikationsbedürftige Lebenssachverhalte mit sich bringt: Wie ist beispielsweise die Inhaberschaft an digitalen Vermögenswerten wie Bitcoin einzuordnen? Handelt es sich um eine Frage für das Internationale Sachenrecht, obwohl ihnen mit der Körperlichkeit aus Sicht mancher Rechtsordnungen ein Essential des Sachbegriffs fehlt? Auch im Schuldvertragsrecht stellen sich neue Fragen: Wie sind beispielsweise die neuen Verträge über digitale Produkte einzuordnen (§§ 327 ff. BGB)? Welche Kollisionsnormen gelten etwa, wenn eine digital erbrachte Leistung mit Daten vergütet wird?

Internationales Schuldrecht: Schließen die Parteien ihren Vertrag ausschließlich mit digitalen Mitteln, führt dies häufig zu Problemen für Rechtswahlen und Gerichtsstandsvereinbarungen. Der Einsatz von Anwendungen künstlicher Intelligenz zum Vertragsschluss kann diese Probleme noch verschärfen. Genauso testen Fälle mit Digitalisierungsbezug

häufig die Grenzen des internationalen Verbraucherschutzes. Daneben werfen Neuerungen im Sachrecht wie die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie international-privatrechtliche Fragen auf, beispielsweise, an welchem Ort Verträge über digitale Inhalte erfüllt werden. Ganz allgemein fällt die Lokalisierung eines relevanten Orts in Fällen mit Bezug zur Digitalisierung oft schwer. Das gilt selbstverständlich nicht nur für das internationale Vertragsrecht, sondern gleichfalls für außervertragliche Ansprüche. Bestes Beispiel hierfür sind Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Erfolgsorts i.S.d. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bzw. Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, beispielsweise bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen in sozialen Medien.

Internationales Sachenrecht: Die Bedeutung dinglicher Rechte an körperlichen Gegenständen unterliegt im Zeitalter des *internet of things* – und womöglich bald des metaverse – einem tiefgreifenden Wandel, der auch vor dem Internationalen Sachenrecht nicht Halt macht. So können vernetzte Sachen grenzüberschreitenden Fernsperrern oder anderen digitalen Zu- und Übergriffen ausgesetzt sein. Viele körperliche Gegenstände lassen sich kaum noch sinnvoll ohne ihre delokalisierten Software-Komponenten betrachten und zahlreiche physische Güter zirkulieren inzwischen nicht mehr im Wege der Eigentumsübertragung, sondern werden *as a service* zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund stellen sich nicht nur Abgrenzungsfragen zum Internationalen Delikts- und Vertragsrecht, sondern es gehört womöglich sogar die Grundanknüpfung der *lex rei sitae* auf den Prüfstand.

Internationales Familien- und Erbrecht: Die Digitalisierung stellt Familiengerichte vor Herausforderungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Fällen. Beispielsweise müssen sie entscheiden, an welchem Ort „Online-Eheschließungen“ und „Online-Scheidungen“ zu lokalisieren sind. Genauso müssen Gerichte mit grenzüberschreitenden „digitalen Nachlässen“ umgehen. Neben solchen konkreten Problemen stellt sich für das Internationale Familien- und Erbrecht die Frage, inwieweit digitale Substitute von Zeugnissen und Registerauszügen aller Art an die Stellen der überkommenen Formen von Beurkundungen treten können und inwieweit Gesetzgeber solche Mittel wählen sollten, um grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit zu fördern und Freizügigkeitshemmnisse innerhalb der Europäischen Union abzubauen.

Internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht: Auch im Gesellschaftsrecht stellen sich im Zuge der Digitalisierung neue grenzüberschreitende Fragestellungen. Diese reichen von der neuen digitalen Hauptversammlung, die eine Ausübung der Aktionärsrechte im virtuellen Raum ermöglicht, bis zu völlig neuen Gesellschaftskonzeptionen wie der *decentralized autonomous organization* (DAO), die Fragen der Qualifikation und Rechtsfähigkeit aufwerfen. Auch die Digitalisierung der Finanzmärkte wirft neuartige Fragestellungen auf, etwa im Kontext digitaler Wertpapiere und

anderer Vermögenswerte sowie im Bereich der *decentralized finance*. Und inwieweit können Projekte der Rechtsvereinheitlichung, wie z.B. von UNIDROIT mit seinen (Draft) Principles on Digital Assets and Private Law angestrebt, diese Herausforderungen lösen?

Grenzüberschreitende Prozessführung: Für die grenzüberschreitende Prozessführung bietet die Digitalisierung zahlreiche neue Werkzeuge: Man denke beispielsweise an digitale Zustellungen und Beweiserhebungen mittels Videokonferenz. Hinzu treten neue Möglichkeiten der Ermittlung ausländischen Rechts (§ 293 S. 2 ZPO) über das Internet oder gar mittels künstlicher Intelligenz, die ein aufwendiges Sachverständigengutachten vermeiden könnten. Welche Chancen und Risiken bergen diese Neuerungen? Könnte das flexiblere Schiedsverfahrensrecht insoweit eine Vorreiterrolle einnehmen? Und sollte der Einsatz digitaler Hilfsmittel in der Verfahrensführung auch über die Europäische Union hinaus durch Einheitsrecht geregelt werden?

Formalia

Wir freuen uns auf Vorschläge für deutsch- oder englischsprachige Vorträge von ca. 20 Minuten Länge. Die schriftlichen Beiträge werden im Anschluss an die Tagung in einem Tagungsband bei Mohr Siebeck veröffentlicht.

Das Programm enthält zudem Impulsreferate im Umfang von 5-10 Minuten, die in kleineren Gruppen mit dem Tagungspublikum diskutiert werden. Wir freuen uns auch über Abstracts für solche Impulsreferate, die als reiner Problemaufriss oder Werkstattbericht konzipiert sein dürfen. Im Falle der Impulsreferate wird keine Schriftfassung veröffentlicht.

Bewerbungen sind bis zur Bewerbungsfrist am **23. September 2024** per E-Mail an nachwuchstagung@ipr.uni-heidelberg.de zu richten und sollten Folgendes enthalten:

- Ein anonymisiertes Exposé (max. 800 Wörter inkl. Fußnoten) im PDF-Format
- Ein kurzes Anschreiben, gerne direkt in der E-Mail, aus dem Name, Anschrift und institutionelle Affiliation hervorgehen
- die Angabe, ob ein Vortrag und/oder ein Impulsreferat vorgeschlagen wird

Unter <https://www.ipr.uni-heidelberg.de/ipr-nachwuchstagung> finden sich weitere Informationen. Für Fragen stehen wir unter der obenstehenden E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf zahlreiche spannende Beiträge!

Felix Berner Andreas Engel Aron Johanson Markus Lieberknecht

Sophia Schwemmer Ann-Kathrin Voß Charlotte Wendland Anton Zimmermann